

Übersicht über die derzeit gültigen Corona-Maßnahmen für den Bereich der Physiotherapie

Maßnahme	Rheinland-Pfalz		Saarland		Hessen	
	Mitarbeiter	Patienten	Mitarbeiter	Patienten	Mitarbeiter	Patienten
Maskenpflicht	keine s.u. Empfehlung der BGW*	keine* ²	keine s.u. Empfehlung der BGW*	keine* ²	keine s.u. Empfehlung der BGW*	keine* ²
3G-Regelung für Patienten mit Rezept		nein* ²		nein* ²		nein* ²
3G-Regelung für Selbstzahler (ohne Rezept)		nein* ²		nein* ²		nein* ²
3G-Regelung beim Sport + Fitness-einrichtungen im Innenbereich		nein* ²		nein* ²		nein* ²
Testpflicht am Arbeitsplatz	nein* ³		nein* ³		nein* ³	
kostenfreie Schnelltest am Arbeitsplatz	Müssen vom AG zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser eine Testpflicht in der Praxis anordnet.		Müssen vom AG zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser eine Testpflicht in der Praxis anordnet.		Müssen vom AG zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser eine Testpflicht in der Praxis anordnet.	
Pflegeheime (Hausrecht beachten)	i.d.R. 2G+		i.d.R. 2G+		aktueller Testnachweis, Ausnahmen für Geimpfte/ Genesene sind möglich.	

<p>Quarantäneregulungen Beschäftigte in Einrichtungen nach 1. § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG --> 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe</p>	<p>Beschäftigte dürfen die Praxis, zwecks Wiederaufnahme Ihrer Beschäftigung, ungeachtet Ihres Immunitätsstatus, nur betreten, wenn bei Ihnen ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführter PoC-Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist.</p> <p>Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein PCR-Test, welcher am Ende der Absonderung (mind. 5 Tage) durchgeführt wurde, mit einem CT-Wert größer 30.</p> <p>Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung beim ersten Betreten der Einrichtung nach Beendigung der Absonderung vorzulegen. In Einrichtungen die ambulanten Leistungen erbringen, ist das negative Testergebnis bei Aufnahme der Beschäftigung vorzulegen.</p>
---	---

* = Empfehlung der BGW:

Überall wo der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, sollte mindestens ein Mund-Nasen-Schutz/eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske (z.B. FFP2-Maske) getragen werden.

*² = Im Rahmen seines Hausrechts kann der Arbeitgeber Vorgaben für Kunden, Geschäftspartner und Besucher für den Zugang zur Arbeitsstätte sowie für das Verhalten in der Arbeitsstätte machen.

*³ = kann jedoch vom Arbeitgeber/Praxisinhaber auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung angeordnet werden.